



KEA-BW · Kaiserstr. 94a · 76133 Karlsruhe  
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen  
Nur per E-Mail:  
SI3@bmwsb.bund.de  
buerolla2@bmwk.bund.de

KEA Klimaschutz- und  
Energieagentur Baden-  
Württemberg GmbH  
Kaiserstr. 94a  
76133 Karlsruhe  
Tel.: 0721 98471-0  
info@kea-bw.de

Kontakt  
Dr. Max Peters

E-Mail  
max.peters@kea-bw.de

Durchwahl  
-47

Datum  
15.06.2023

Vorsitzender  
des Aufsichtsrats:  
Ministerialdirigent  
MARTIN EGGSTEIN

### **Stellungnahme der KEA-BW zum Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz)**

Geschäftsführer:  
DR.-ING. VOLKER KIENZLEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf des „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ (WPG) vom Stand 02.06.2023 Stellung nehmen zu können. Gerne machen wir davon Gebrauch. Wie gewünscht geben wir weitere Hinweise zu Daten zur Erstellung kommunaler Wärmepläne.

Registergericht:  
Amtsgericht Mannheim  
Register-Nr.: Abt. B 107275

St.-Nr.: 35006/81133  
Ust.-IdNr.: DE168303058

Im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) sind seit Oktober 2020 Regelungen zur Erstellung kommunaler Wärmepläne beinhaltet (§§ 27, 33, 34 KlimaG BW). Stadtkreise und große Kreisstädte, in denen ca. die Hälfte der Bevölkerung des Landes leben, müssen dieser Verpflichtung bis spätestens zum 31.12.2023 nachkommen. Zusätzlich wurde ein Landesförderprogramm für die nicht verpflichteten kleineren Gemeinden aufgestellt und allen Gemeinden eine Beratungsinfrastruktur zur Verfügung gestellt, welche beide stark nachgefragt werden.

Das Kompetenzzentrum Wärmewende der Landesenergieagentur KEA-BW ist seitens des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg als landesweit erster Ansprechpartner für die Planungsaufgabe kommunale Wärmeplanung für alle Gemeinden eingesetzt worden. Diese Rolle erfüllt das Kompetenzzentrum mit diversen kommunalen Beratungsangeboten, der Bereitstellung gemeinschaftlicher Planungsgrundlagen, mit der Beratung des Ministeriums und durch den Aufbau von zur Wärmeplanung nötigen Kapazitäten in den Gemeinden und einem Netzwerk regionaler Beratungsstellen.

Aus diesen Aktivitäten heraus liegen bei der KEA-BW vielfältige Erfahrungen zum Thema kommunale Wärmeplanung vor, die wir gerne mit Ihnen teilen möchten, um die neue Planungsaufgabe weiterzuentwickeln und für die dringliche Wärmewende in den Kommunen umsetzungsorientiert zu implementieren.

## Grundliegende Kommentare zum „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ (Wärmeplanungsgesetz)

Der Gesetzesentwurf bildet eine geeignete Grundlage zur flächenhaften Einführung der kommunalen Wärmeplanung (KWP). Wir vertreten aufgrund unserer Expertise nach mehreren Jahren der strategischen Vorbereitung und den Erfahrungen mit dem Instrument KWP nach mehr als zwei Jahren in der Planungspraxis die Position, dass zentrale Punkte der neuen Planungsaufgabe KWP angemessen adressiert und an geeigneten Stellen anhand der „Blaupause“ der Regelungen zur KWP in Baden-Württemberg merklich weiterentwickelt wurden. Dies trifft insbesondere für § 22 und Artikel 2 des Entwurfs zu. Zeitgleich bedürfen in unseren Augen wesentliche Aspekte der hier vorgestellten Regelungen einer weiteren Ausarbeitung, bzw. Abschtichtung.

Der zur Diskussion gestellte Entwurf für die bundesgesetzliche Regelung entspricht, anders als im Diskussionspapier des vergangenen Jahrs noch skizziert, nicht mehr der Vorgehensweise in Baden-Württemberg. An wesentlichen Stellen der Planungsaufgabe wird Umfang und Inhalt, insbesondere bei der Potenzialanalyse, der KWP über bekannte Regelungen der Länder hinaus erweitert, und um eine gesteigerte Berücksichtigungspflicht (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung und Abwägung, § 22) erweitert.

Aufgrund der intensiven Beschäftigung und ersten Erfahrungen in Baden-Württemberg halten wir kritische Rückmeldungen zum Umfang und Inhalt, besonders im Sinne einer Weiterentwicklung der bekannten Regelung und der Betonung der Umsetzungsorientierung der neuen Planungsaufgabe KWP durchaus für sinnvoll.

Eine politische Einordnung der vom Bundesgesetz zur KWP ausgehenden Auswirkungen auf Ebene der Länder wollen wir hier unterdessen *nicht* vornehmen. Zu Punkten im Referentenentwurf, die maßgeblich landespolitische Angelegenheiten betreffen, insbesondere zur wünschenswerten Flexibilisierung bei ambitionierteren Klimaschutzzielen der Länder, zur Genehmigung der KWP oder zum Kostenausgleich der Länder, wird hier auf die Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg verwiesen.

### Außenwirkung und Festsetzungen:

Abweichend vom Diskussionspapier „Konzept für die Umsetzung einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung als zentrales Koordinierungsinstrument für lokale, effiziente Wärmenutzung“ mit Stand vom 28. Juli 2022 sieht die aktuelle Regelung *keine* Angaben zur Rechtsform eines KWP vor. Die Abkehr von der Idee eines KWP als kommunale Satzung nach den einschlägigen landes- und kommunalrechtlichen Bestimmungen wird aufgrund der strategischen Flughöhe des KWP ausdrücklich begrüßt.

**Auch wenn im aktuellen Entwurf offengelassen wird, durch welches rechtliche Instrument die Länder die rechtliche Verbindlichkeit herbeiführen, sollten sich das Bundesgesetz bzw. die Gesetzesbegründung unbedingt mit einer naheliegenden Folge einer informellen Lesart der KWP mit einem zunehmenden Grad der Rechtsverbindlichkeit – insbesondere zur Verknüpfung der KWP zum GEG - auseinandersetzen und die passenden Rahmenbedingungen dafür gestalten.**

Bislang folgt grundsätzlich *keine* Bindungswirkung aus der Rechtsnatur des Wärmeplans als Verwaltungsakt nach der Definition des WPG und der entsprechenden Klimaschutzgesetze verschiedener Länder, die die KWP als eine weisungsfreie Pflichtaufgabe beschreiben. Das KlimaG BW bspw. als ein Spezialgesetz sieht ausweislich des Gesetzestextes, der Gesetzesbegründung und der Konzeption der KWP *keine*<sup>1</sup> Rechtsförmlichkeit vor.

**Der im Entwurf beschriebene Grad der Flexibilität einer informellen Natur ist insbesondere für die Ausweisung von zukünftigen Eignungsgebieten (und deren möglicher zeitlichen Dynamik, z.B. aufgrund von Anschlussgradiententwicklung, Abnahme des Wärmebedarfs, Zubau neuer Verbraucher, Erdgasverteilnetzrückbau etc.) mit „Luft nach rechts und links“ sinnvoll.** Für die komplexe Umsetzung der kommunalen Wärmewendestrategie im KWP, mit ihrem rollierenden Aspekt, ist dieser Charakter zielführend.

Was § 22 unter dem Aspekt „Bindungswirkungen“ anbetrifft, besteht im aktuellen Entwurf jedoch Verbesserungspotenzial. Typischerweise legen städtische Fachplanungen, wie z.B. Verkehrsentwicklungs- oder Landschaftsplan, *wesentliche Ziele und Grundsätze* für den Flächennutzungsplan (FNP) und den daraus zu entwickelnden Bebauungsplänen fest. Ist eine Gemeinde motiviert, mehr Rechtsverbindlichkeit für einen Plan herzustellen, kann sie bereits heute die wesentlichen Ziele und Zwecke des KWP in eine sektorale Teilfortschreibung des FNP einfließen lassen<sup>2</sup>. Der Hinweis auf die Natur des FNP ist deswegen hier angebracht, da er eine gewisse „Zwitterstellung“ als hoheitliche Maßnahme eigener Art besitzt: Er ist damit weder rein informell noch nach außen komplett rechtsverbindlich, sondern er bereitet eben die entsprechenden Ziele und Zwecke für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan, etc.) vor.

---

<sup>1</sup> Dennoch steht Gemeinden zumindest in BW heute schon der Weg zum Beschluss des KWP als Satzung nach § 4 Abs. 1 S. 1 GemO BW prinzipiell offen (Gesetzesbegründung KSG BW-Novelle 2020, LT-Drs. 16/8570, S. 78). Dieser Beschluss führt aber (i) praktisch unabweislich zur Verpflichtung zu einer Strategischen Umweltprüfung des KWP und (ii) zu einem gesteigerten Aufwand beim Aufsetzen des Satzungstextes mit Befreiungstatbeständen, Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Satzung und ggf. einer Begründung des KWP, insb. zur Verhältnismäßigkeit. Diese Punkte sind Hemmnisse des beschriebenen Umsetzungsweges, die kritisch diskutiert werden müssen.

<sup>2</sup> Zu prüfen ist hierbei, ob und wie die Gemeinde als zuständige Behörde für die Erstellung des KWP eine Ermächtigung per Bundesgesetz, wie z.B. der Lärmaktionsplan per § 47e Abs. 1 BImSchG bzw. Kooperationserlass des Landes BW, benötigt.

**Ohne Rechtswirkung auf die Allgemeinheit zu erwirken (Satzung), sollte sich über die vorgeschlagene Formulierung hinaus Gedanken zu einer gesteigerten Rechtsverbindlichkeit gemacht werden, die auf eine höhere Bindungswirkung für ausgewählte Stakeholder (Verwaltung, öffentliche Planungsträger und Energieunternehmen) abzielt.** Unserer Erfahrung nach läuft eine rein informelle kommunale Fachplanung, die lediglich abwägungsrelevant<sup>3</sup> wäre, Gefahr, das volle Potenzial der KWP zu verfehlen, und bei den bekannten Zielkonflikten im Zuge der KWP unbeachtet zu bleiben (Thema Abwägung, Planungshierarchien).

Mit einer **Ausgestaltung der KWP als fachübergreifendes Planungsinstrument**, in Analogie zur Lärmaktionsplanung, würde weiterhin keine Rechtswirkung auf die Allgemeinheit, jedoch eine **angemessene, zum Entwurf gesteigerte, Bindungswirkung** für Fachbehörden, die als Träger öffentlicher Verwaltung für die Durchsetzung der Maßnahmen zuständig sind, sowie öffentliche Planungsträger und Energieunternehmen, die planungsrechtliche Festlegungen des Plans in ihren Planungen zu berücksichtigen haben, erzielt werden<sup>4</sup>. Eine Ergänzung als zu berücksichtigender Umweltbelang gemäß Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b) wird unserer Einschätzung nach hierfür *nicht* ausreichen. Eine entsprechende Rechtsgrundlage sollte in Artikel 1 § 24 Abs. 1 Wärmepflanzungsgesetz und in Artikel 2 Änderung des Baugesetzbuchs aufgenommen werden.

Zwar weisen § 7 (1,2) des Entwurfs implizit auf eine Beteiligung nicht nur der Träger öffentlicher Belange, sondern insbesondere auch der Öffentlichkeit hin<sup>5</sup>, und sieht der folgende Absatz (3) einen Beteiligungsprozess vor, so sollte an dieser Stelle im § 22 konsequent eine geeignete Verbindlichkeit der oben beschriebenen Stakeholder ausdrücklich genannt werden.

**Da es sich bei der KWP um eine Daueraufgabe in Form einer rollierenden strategischen (Umwelt-)Fachplanung handelt, sollte eine dauerhafte, Kommunikationsstruktur zu den wesentlichen Stakeholdern in der Umsetzung der Maßnahmen aufgebaut und beibehalten werden. Diese sollte eine für alle Planungsbetroffenen (Fachbehörden, öffentliche Planungsträger, Energieunternehmen) Bindungswirkung zum Ziel haben.**

Mit den Ergebnissen der Koalitionsausschuss vom 13.06.2023 soll eine Verbindung zwischen GEG und KWP (nach WPG) hergestellt werden.

---

<sup>3</sup> Z.B. als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB.

<sup>4</sup> Dazu müssen Voraussetzungen auf der Tatbestandseite vorliegen und das Ermessen durch die planaufstellende Behörde rechtsfehlerfrei ausgeübt worden sein.

<sup>5</sup> Auch wenn es in der Praxis auf eine stärkere Beteiligung der Behörden und insbesondere sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie ausgewählter Interessengruppen wie Energieunternehmen hinausläuft.

Auch wenn es sich dabei vorerst nur um Eckpunkte<sup>6</sup> und noch keine konkreten Formulierungsvorschläge handelt, so zeichnet sich doch eine formale Verknüpfung zwischen den Regeln des Heizungstauschs und den Ergebnissen der KWP nach § 71j GEG (wie im GEG-Entwurf vom 03.04.2023<sup>7</sup>) ab. Demnach ist mit einer Steigerung der Rechtmäßigkeitsanforderungen an die KWP fest zu rechnen.

Dazu muss das Bundesgesetz bzw. die Gesetzesbegründung unbedingt mit der unmittelbaren Folge einer zunehmenden Rechtsverbindlichkeit der KWP beim Heizungstausch und -einbau auseinandersetzen und die passenden Rahmenbedingungen dafür gestalten. Dazu geben wir unter § 7 siehe unten wichtige Hinweise. Je stärker der KWP, bzw. die in ihm vorgesehenen Maßnahmen, in Rechte Dritter oder angrenzende Planungen eingreifen (z.B. im Zuge der Ausweisung der Eignungsgebiete), desto gewissenhafter sind die Eingriffsfolgen im Rahmen der Abwägung zu ermitteln, zu bewerten und gegen das konkrete Umsetzungsziel abzuwägen (materielle Rechtmäßigkeitsanforderungen). Diesen Punkt sehen wir bis hierhin als im WPG unzureichend adressiert und empfehlen das Thema Abwägung deutlich auszugestalten.

### Änderungen am BauGB (Artikel 2):

Die in Artikel 1 vorgestellten Regelungen bedürfen unserer Einschätzung nach der Klärung der Verknüpfungspunkte des KWP als *fachübergreifendes Planungsinstrument* mit dem Baugesetzbuch (BauGB) und Hinweisen zur Planungslogik (auch im Sinne der Abwägung).

In diesem Sinne sollte kritisch geprüft werden, ob die gesteigerten Berücksichtigungspflichten (siehe insbesondere § 22 Festlegungen des Wärmeplans, Bindungswirkung) nicht maßgeblich mit den unten folgenden Änderungen des BauGB erzielt werden können.

**Ein rein informelles Planungsinstrument mit unzureichender Anpassung des BauGB an die neue Planungsaufgabe KWP läuft Gefahr, keine ausreichende Bindungswirkung zu entfalten, und damit die in den Zielen des Gesetzes beschriebenen Zukunftsfragen und damit vorgesehenen Aufgaben nicht erfüllen zu können.** Dadurch greift unserer Einschätzung nach die nötige Grundlage zur ernsthaften Kooperation aller Planungsbetroffenen bei der gemeindlichen Energiesystemwende, die in vielen Teilen des Gesetzesentwurfs beschrieben wird (z.B. § 7 Beteiligung), zu kurz.

---

<sup>6</sup> Daraus: „1.a Solange keine Kommunale Wärmeplanung vorliegt, gelten beim Heizungstausch die Regelungen des GEG noch nicht.“

<sup>7</sup> Entwurf GEG vom 03.04.2023, § 71j Abs. (1), Nummer 2, Hervorhebung durch Verfasser: „[...] das Gebäude, in dem die Heizungsanlage eingebaut oder aufgestellt wird, in einem Gebiet liegt, für das die Kommune einen Beschluss gefasst hat, dort ein Wärmenetz errichten zu wollen oder Dritte hiermit zu beauftragen oder Dritten die Errichtung eines Wärmenetzes zu gestatten, [...]“.

Diese Forderung hat keinesfalls zur Konsequenz, dass der Prozess KWP unnötig überkomplex ausgestaltet werden muss, oder dass eine Gemeinde angrenzende Planungsvorhaben (Netzentwicklungspläne, Transformationspläne etc.) selbst verantworten müsste. Eben solche würden zum Gegenstand der Abwägung in der Erstellung des Zielszenarios mit der Ausweisung der Eignungsgebiete für die dezentrale und zentrale Wärmeversorgung.

Im kommunalen Wärmeplan werden, anders als auf der Ebene des Bebauungsplans, die Rahmenbedingungen der Umsetzung festgesetzt, d. h. die mögliche Strategie mit Szenarien entwickelt. Dieser Grad der Flexibilität ist insbesondere für die Ausweisung von zukünftigen Eignungsgebieten (und deren möglicher zeitlichen Dynamik, z.B. aufgrund von Anschlussgradiententwicklung, Abnahme des Wärmebedarfs, Zubau neuer Verbraucher, Erdgasverteilnetzrückbau etc.) und für die komplexe Umsetzung der kommunalen Wärmewendestrategie im Zielszenario und den Einzelmaßnahmen, mit ihrem rollierenden Aspekt, nicht zu vernachlässigen.

Die Aufnahme der treibhausgasneutralen Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes als Planungsaufgabe zur Förderung des Klimaschutzes wird ausdrücklich begrüßt. Damit werden die Aufgaben der Bauleitplanung hinsichtlich der Beachtung der treibhausgasneutralen Wärme- und Energieversorgung als Planungsaufgabe gestärkt<sup>8</sup>.

Die Klarstellung der Nutzung erneuerbarer Energien hinsichtlich der Wärmeversorgung von Gebäuden wird begrüßt, wenngleich sie unserer Einschätzung nach nicht unbedingt notwendig ist. Dem Hang zur stromseitigen Betrachtung der Energieversorgung wird hiermit entgegengewirkt<sup>9</sup>.

Die Aufnahme der Festlegungen des Wärmeplans als zu berücksichtigenden „sonstigen“ Umweltplan in die Belange des Umweltschutzes wird unsererseits sehr begrüßt. Hiermit wird der KWP den Plänen des Immissionsschutzrechts, wie insbesondere Luftreinhalte-, Lärminderungs- und Lärmaktionsplänen gleichgestellt.

Die Aufnahme der Umsetzung eines oder mehrerer kommunaler Wärmepläne in die gemeinsamen Voraussetzungen und Bedürfnisse zur Aufstellung eines gemeinsamen FNP mehrerer Gemeinden wird begrüßt. Dies stärkt die planerische Beachtung von Stadt-Umland-Beziehungen, bzw. möglicher Synergieeffekte einer gemeindeübergreifenden Wärmeversorgung.

Die hier vorgeschlagenen Weiterentwicklungsmöglichkeiten zielen darauf ab, die Umsetzung der KWP noch zielgerichteter und effektiver auszurichten. Die Weiterentwicklung der Bauleitplanung mit ihren Instrumenten muss dabei stets mit der Fortentwicklung des WPG erfolgen, um einen optimalen Umsetzungsrahmen zu schaffen<sup>10</sup>.

---

<sup>8</sup> siehe EZBK/Söfker, 148. EL Oktober 2022, BauGB § 1 Rn. 106d-107c.

<sup>9</sup> ebd. Rn. 150.

<sup>10</sup> Benz & Boinski: Die Umsetzung kommunaler Wärmepläne durch das Bauleitplanungsrecht – Status Quo und mögliche Fortentwicklung. ZUR 2023, 330.

**Mit dem hier beschriebenen Ansatz wird eine zunehmende Rechtsverbindlichkeit eines immer noch informellen KWP erzielt. Zugleich erlaubt dieser Ansatz die weiteren Darstellungen im WPG zum Umfang eines KWP weiter abstrahierend zu gestalten.**

Dabei sollten kartografische Darstellungen grundsätzlich so gewählt werden, dass sie den etablierten planerischen Schärfeangaben von gebiets- über flächen- zu parzellenscharf<sup>11</sup> entsprechen. Auch um die Verknüpfung zum BauGB sicherzustellen, sollten sich an dieser Stelle Gedanken dahingehend gemacht werden, *welche* Festlegungen für die nachfolgenden Planungsebenen erforderlich sind. Zu bestehenden Nummern in Artikel 2 geben wir weiter unten Hinweise. Darüber hinaus machen wir im Folgenden Vorschläge zur Anpassung der §§ 1,5,11 BauGB.

Ebenso zentral wie die oben beschriebenen Änderungen des BauGB im aktuellen Entwurf, und unsere weiterreichenden Vorschläge, ist es **die Stärke des WPG (insbesondere § 22), dass es als Bundesgesetz in Zukunft gleichwertig neben dem BauGB stehen wird.** Mit dieser „Gleichwertigkeit“ haben KWP nach Regelungen der Länder bislang (eben ohne sie) zu kämpfen gehabt.

#### Detailtiefe:

Der sehr hohe Detaillierungsgrad des Referentenentwurfs ist für ein Bundesgesetz und für eine Fachplanungsaufgabe auffällig. Dieser Eindruck entsteht insbesondere bei den Regelungen zur Bestandsanalyse (§ 14, Anlage 1 s), zur Potenzialanalyse (§ 15, Anlage 2), zum Zielszenario und zum Inhalt der Wärmepläne (§§ 16, 22, Anlage 3).

Detaillierte methodische und inhaltliche Festlegungen und Anforderungen des Bundes an die Wärmeplanung sollten so im Gesetz selbst nicht geregelt werden. Aus den Erfahrungen der KEA-BW ist die Bereitstellung gemeinschaftlicher Planungsgrundlagen und einer einheitlichen Methodik dennoch zentral. Gleiches gilt für die Vergleichbarkeit und Fortschreibung der Pläne, ebenso wie für ihre Aggregation auf Landes- und Bundesebene (§ 31).

Zu den methodischen Vorgaben, z.B. bei der Potenzialermittlung und Kartierungen, raten wir zum Abschichten: **Eine abstrahierte Darstellung sollte angestrebt werden, und dabei überlegt werden, welche Festlegungen für die nachfolgenden Planungsebenen erforderlich sind.** Vor diesem Hintergrund sollte insbesondere die Notwendigkeit der Anlagen kritisch geprüft werden.

Wir plädieren dafür, Planungsgrundlagen in Form von einer / mehreren technischen Anleitung/-en (für Technikkatalog, Gebietsausweisung und Zonierung in Wärmenetzgebiete und Gebiete mit dezentraler Wärmeversorgung) umzusetzen und somit für ein möglichst hohes Maß der Verpflichtung der Umsetzung bei der Planerstellung zu sorgen.

---

<sup>11</sup> Zur Klarstellung: Die Verortung kann im Flächennutzungsplan (FNP) auch punkt- bzw. linienförmig dargestellt werden, d.h. auch diese Verortungen sind dann nur flächen- und nicht parzellenscharf, d.h. Standorte, Lagen und Flächengrenzen sind eben eher "unscharf", was auch am Maßstab der Kartendarstellung im FNP mit M 1: 5.000 bis M 1:25.000, typischerweise M 1:10.000 bis 1:20.000, liegt.

**Grundsätzlich sollte überlegt werden, ob nicht eine Art „Wärmeplanungsverordnung“ mit den detaillierten Anforderungen geschaffen wird.**

Viele Regelungen im Gesetz sind für ein Bundesgesetz zu detailliert, und es bedarf bei jeder kleineren Änderung dann einer Gesetzes- und nicht nur einer Verordnungsänderung. Das BauGB wird z.B. durch die Baunutzungsverordnung und die Planzeichenverordnung flankierend ergänzt. Dieses Vorgehen würde es auch ermöglichen, erforderliche Anpassungen aufgrund der Erfahrungen der Praxis schneller und mit geringerem Aufwand vorzunehmen.

Baden-Württemberg hat mit der Hilfestellung in einem untergesetzlichen Leitfaden und einem Technikatalog zur Unterstützung der KWP gute Erfahrungen gemacht.

#### Ausgestaltung Umsetzungsmaßnahmen:

Die oben erwähnte Detailtiefe vermissen wir im § 19, insbesondere wenn Maßnahmen als Teil der KWP (siehe § 13) verstanden, und dann also solche mit dem Plan im Gemeinderat beschlossen werden. **Wärmepläne werden deswegen erstellt, um umgesetzt zu werden.** In jedem Fall sollte zumindest die Umsetzungsebene angeschoben werden.

Denn sie ist es, die die entscheidenden Schritte hin zur Erreichung der Klimaziele liefert. Daher sind gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 KlimaG BW im kommunalen Wärmeplan „mindestens fünf Maßnahmen zu benennen, mit deren Umsetzung innerhalb der auf die Veröffentlichung folgenden fünf Jahre begonnen werden soll“.

In Anlehnung an den Referentenentwurf vom 03.05.2023 plädieren wir für die **Wiederaufnahme von Maßnahmenbeschreibungen in das WPG**. Dazu machen wir unter § 19 Umsetzungsmaßnahmen konkrete Vorschläge, die den Kommunen eine wichtige Orientierung, auch im Sinne der Erwartungshaltung gegenüber einem KWP, geboten werden kann.

#### Datenverarbeitung und -nutzung:

Nach der Begründung soll § 10 Absatz 1 die Verarbeitung von Daten durch die planungsverantwortliche Stelle zu einem anderen Zweck als demjenigen, zu dem sie ursprünglich von der planungsverantwortlichen Stelle erhoben wurden, ermöglichen (Seite 64). Diese Befugnis hat für Datenbeschaffung zu Zwecken der Wärmeplanung zentrale Bedeutung, denn sie ermöglicht den Zugriff auf umfangreiche bei der planungsverantwortlichen Stelle bereits vorhandene Informationen, ohne diese neu beschaffen zu müssen.

**Problematisch in unseren Augen ist, dass diese Befugnis aus § 10 Absatz 1 nicht deutlich wird. Wir befürchten nicht unerhebliche praktische und datenschutzrechtliche Probleme bei der Weiterverwendung dieser Informationen.**



Im Referentenentwurf mit Bearbeitungsstand 03.05.2023 (dort § 11 Absatz 1) waren noch eine eindeutige Klarstellung zu finden, die unbedingt wieder in das Gesetz aufgenommen werden sollte („...dies gilt auch, soweit die Daten für andere Zwecke erhoben wurden.“).

Bei der Herausgabe von für den KWP relevanten Daten die Planungsverantwortliche Stelle, sollte der Versuch unternommen werden, bestehende Statistikgeheimnisse, z.B. der statistischen Landesämter, aufzuheben. Die Regelungen im aktuellen Entwurf scheinen dahingehend nicht tauglich zu sein. Dies scheint insbesondere für die erste Generation kommunaler Wärmepläne mit einem ausdrücklichen Fokus auf die Erstellung von Gebäudekatastern empfehlenswert.

Zum Thema Datenverarbeitung zu anderen Zwecken fanden sich Im Referentenentwurf vom 03.05.2023 (dort § 14) noch überzeugende Regelungen über die Datenverarbeitung zu anderen Zwecken und die Weitergabe an Dritte. Diese entfallen im vorgelegten Entwurf mit Stand vom 01.06.2023 ersatzlos. **Die angesprochene Regelung ist unbedingt wieder in den Entwurf aufzunehmen, denn sie schuf eine gesetzliche und damit datenschutzrechtlich belastbare Möglichkeit, die für Zwecke der Wärmeplanung bereits erhobenen Daten (nur) für andere im öffentlichen Interesse liegende Vorhaben und Maßnahmen der erhebenden Stelle oder dritter Stellen nutzbar zu machen.** Hierdurch müssten diese Daten, zum Beispiel für Umsetzungsmaßnahmen wie integrierte Quartierskonzepte, Machbarkeitsstudien, Transformationspläne, nicht erneut erhoben werden<sup>12</sup>, wodurch dem Grundsatz der Datenminimierung Rechnung getragen wird.

In den entsprechenden Regelungen nach § 14 Bestandsanalyse (mit Anlage 1) und § 15 Potenzialanalyse (mit Anlage 2) sollte unbedingt der Hinweis erfolgen, dass die **Nutzung von Bedarfs- oder Verbrauchswerten zur Bestands- und Potenzialanalyse** zulässig ist. Verbrauchswerte haben eine wesentlich höhere Genauigkeit, streuen aber aufgrund zufälliger Nutzungseinflüsse massiv. Zurecht ist daher die Ermächtigung zur Datenerhebung auf drei Jahre (besser 5 Jahre) vorgesehen. Sie bilden die zentrale Informationsquelle insbesondere bei Nichtwohngebäuden. Anders als Wärmebedarfswerte unterliegen sie weniger systematischen Fehlern, sollten aber als einzige Information für die hier benannten Arbeitsschritte nicht allein herangezogen werden. Mit der Formulierung „Nutzung von Bedarfs- oder Verbrauchswerten“ könnte zudem das unter § 30 Absatz 3 erwähnte Verfahren für kleinere Gemeinden wesentlich vereinfacht werden.

Grundsätzlich empfehlen wir zusätzlich zu den in den Anlagen beschriebenen Daten zur Bestandsaufnahme das Anlagentalter, Angaben zu Abschreibungszeiträumen und zur geplanten Nutzungsdauer von unterschiedlichen Netzen hinzuzufügen.

Bei der Potenzialanalyse kann mit den Hinweisen oben zur Detailtiefe eine Reduzierung der Datenerhebung erfolgen, und von flurstück-scharfen Ausweisungen abgesehen werden.

---

<sup>12</sup> Bis dato müssen die genannten Planungsinstrumente ohne eine Ermächtigungsgrundlage die Datenbereitstellung umgesetzt werden, was sich in der Praxis als zentrales Hemmnis herausgestellt hat.

### „Fordern oder Fördern“:

Mit dem aktuellen Entwurf ist mit einem Erlöschen der Bundesförderung Effiziente Wärmenetze (BEW) zu rechnen. Die BEW wurde als ein *zielorientiertes* Förderinstrument<sup>13</sup> konzipiert und ist bis dato der zentrale Baustein zur dringlichen Marktbereitung für klimaneutrale Wärmenetze sowie zum Anschieben der zugrundeliegenden Machbarkeitsuntersuchungen und Transformationspläne für Wärmenetze im Bestand.

Im WPG werden nun in §§ 2 und 25 ff. Ziele der Transformation von Wärmenetzen definiert. **Wenn die Förderung nach BEW nach Inkrafttreten des WPG weiterhin Bestand haben soll (muss!), ist dafür Sorge zu tragen, dass mit Inkrafttreten des WPG die Förderung nach BEW erhalten bleibt.** Dies betrifft insbesondere die Förderung von Betrieb- und Investitionskosten.

In unseren Augen muss unbedingt sichergestellt werden, dass das BEW fortlaufend existiert, wenn möglich aufgestockt wird, und nicht durch Einführung von Zielen im WPG („Fordern“) die staatliche Unterstützung wegbriecht („Fördern“).

### Bezüge zu einzelnen Paragrafen im „Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze“ (Wärmeplanungsgesetz)

#### **Artikel 1: Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze**

##### *§ 3 Begriffsbestimmungen*

Im aktuellen Entwurf findet sich eine Begriffsdefinition der Planungsaufgabe „kommunale Wärmeplanung“, die die KWP mit unternehmerischen Gesichtspunkten vermischt. Grundsätzlich kann eine Gemeinde die KWP aber nur als informellen kommunalen Fachplan erstellen. Daher schlagen wir die Streichung dieses unternehmerischen Aspekts vor, damit die Begriffsbestimmung der kommunalen Wärmeplanung allgemeingültig wird.

Für Flächenländer ist der isolierte Begriff des „beplanten Gebiets“ (Absatz 3) nicht hilfreich und verwirrend<sup>14</sup>. Ein KWP wird stets für das gesamte Gebiet einer Gemeinde erstellt (siehe z.B. § 27 Absatz 2 Satz 1 KlimaG BW). Ebenfalls uneindeutig ist es in unseren Augen, dass das beplante Gebiet von der planungs-verantwortlichen Stelle festgelegt werde (Begründung, Seite 53).

---

<sup>13</sup> Anders als bspw. das KWK-G, welches Fördermechanismen und keine Ziele beschreibt.

<sup>14</sup> § 3 Nummer 3 des Entwurfs definiert das beplante Gebiet als den räumlichen Bereich, für den ein Wärmeplan erstellt wird; in den §§ 4 und 5 des Entwurfs wird indessen auf den Begriff des Gemeindegebiets abgestellt.

In unseren Augen ist es zentral, dass Gemeinden *nicht* in die Lage versetzt werden, Teile ihres Gebietes von der KWP auszunehmen. Wir schlagen daher vor, die Definition des beplanten Gebietes stärker auf die (gesamte) Gemeinde zu beziehen.

Wichtig in unseren Augen ist ebenso eine konsistente Begriffsbestimmung zwischen WPG, GEG, BEG und EnWG. Dies betrifft im aktuellen Entwurf insbesondere die Punkte Biomasse und unvermeidbare Abwärme.<sup>15</sup>

Zudem empfehlen wir grundsätzlich trotz der einschlägigen Definition<sup>16</sup> aus Gründen der Vereinfachung den Begriff der „Fernwärme“ auszuschleichen. Mit dem Begriff „Wärmenetz“ können allgemeingültig sowohl Nah- als auch Fernwärmenetze adressiert werden.

*Gemeinsame Kommentierung § 4 Pflicht zur Wärmeplanung und § 5 Pflicht zur Erstellung von Wärmeplänen; Umsetzungsfristen*

Aus fachlicher Sicht ist die Untergrenze der Kommunengröße zur Verpflichtung zur KWP bei 10.000 Einwohner:innen sinnvoll.

Kleinere Gemeinden können aufgrund der beschränkten Gebietsgröße und den spezifischen Kosten zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans pro Einwohner:in den Schritt der KWP auslassen und direkt in die Detailplanung, z.B. mit einem integrierten Quartierskonzept oder der Machbarkeitsstudie für ein Wärmenetz, einsteigen. Alternativ steht Ländern mit der Formulierung der Weg zur interkommunalen Wärmeplanung im so genannten „Konvoi“ offen.

Evtl. empfiehlt sich ein ergänzender Kommentar in § 4 (3) als Ergänzung zur Nennung vereinfachter Verfahren mit dem Hinweis auf die Liste der Umsetzungsmaßnahmen (unser Vorschlag) für kleinere Gemeinden ohne Verpflichtung zur Erstellung von KWP.

Die grundsätzliche Erstellung eines kommunalen Wärmeplans innerhalb von schätzungsweise drei Jahren für eine Großstadt (> 100.000 Einwohner:innen) ist realistisch (Annahme: 1. kurzfristiges Inkrafttreten des WPG und unmittelbare Überführung in entsprechendes Landesrecht oder eine Rechtsverordnung des Landes; 2. ausreichende Planungskapazitäten vorhanden).

---

<sup>15</sup> So dann auch im GEG anzupassen. Der Entwurf des GEG kennt z.B. „bzw. „Wasserstoffnetze“, die als Gasnetze gleichbehandelt werden. Diese Formulierung ist nicht mit dem EnWG kongruent, in dem Wasserstoff (physikalisch falsch) als *kein* Gas beschrieben wird.

<sup>16</sup> BGH, Urteil vom 25. Oktober 1989, Az. VIII ZR 229/88; Leitsatz, BGHZ 109, 118 = NJW 1990, 1181: „Wird Wärme von einem Dritten nach unternehmenswirtschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig produziert und an andere geliefert, so handelt es sich um Fernwärme. Auf die Nähe der Anlage zu den zu versorgenden Gebäuden oder das Vorhandensein eines größeren Leitungsnetzes kommt es nicht an.“

Sofern sich der Gesetzgebungsprozess herauszögert, sollte bei evtl. neu auszurichtenden Umsetzungsfristen beachtet werden, dass kommunale Wärmepläne in Großstädten enorm herausfordernde, auch langfristige Prozesse beinhalten, die kaum unter 2 – 3 Jahren zu bewältigen sind.

Problematisch ist die Verpflichtung sämtlicher kleineren Gemeinden, in den dann (bis zu) folgenden zwei Jahren zu sehen. Dies kann wie folgt begründet werden:

- a. Unterschiedliche Umsetzungsfristen erschweren Gemeinden unterschiedlicher Größe in der Regel Partnerschaften im Zuge der KWP einzugehen. Diese Beobachtung konnte in Baden-Württemberg gemacht werden, wo die Verpflichtung zur Erstellung der KWP für Stadtkreise und große Kreisstädte der freiwilligen kommunalen Wärmeplanung (angereizt durch ein Landesförderprogramm) um mehr als ein Jahr zeitlich versetzt lief.

Möglicherweise sinnvolle Planungskonvois wurden aufgrund formaler Kriterien wie das Einhalten von Umsetzungsfristen verworfen. Hier wäre eine Harmonisierung der Planungszeiträume eine wichtige Grundvoraussetzung der interkommunalen Zusammenarbeit.

- b. An vielen Stellen werden sich zur Umsetzung der Wärmewende energiewirtschaftliche Notwendigkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit ergeben, so z.B. in Form von Stadt-Land-Partnerschaften (aufgrund des ungleich verteilten Flächendrucks zwischen unterschiedlich dicht besiedelten Gebieten), zur Allokation begrenzter Energieträger (wie z.B. Biomasse auf Ebene eines Landkreises) oder zur Erschließung großer Potenziale erneuerbarer Energien (Solarthermie, Tiefe Geothermie, Abwärme) sowie Leitungstrassen für Wärmenetze in der Regionalplanung.
- c. Unstrittig ist, dass die Kapazitäten an Dienstleistungsunternehmen im Bereich KWP (ebenso wie bei der Transformationsplanung) begrenzt sind. In Anbetracht des nötigen Hochlaufs an Planungskapazitäten auf ein Niveau, welches die Erstellung robuster kommunaler Wärmepläne erlaubt, sind im aktuellen Entwurf kritisch zu sehen, dass:
  - Kapazitätsaufbau bei Dienstleistungsunternehmen mit deren Pilotprojekt kommunaler Wärmeplan zunächst nur in Großstädten mit deren speziell gelagerten Eigenschaften und Komplexitäten erfolgen wird,
  - ein erschwertes Marktumfeld durch problematische Planungsabläufe für Stadt-Land-Partnerschaften u.ä. („Planungskonvois“) bestehen wird und
  - die Erstellung kommunaler Wärmepläne in Großstädten einen mindestens zweijährigen (eher länger) Prozess bedeuten, der dort Planungskapazitäten zu Lasten kleinerer Gemeinden binden wird.

- d. Die Möglichkeit zur gleichzeitigen Erstellung von KWP und Transformationsplänen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Umsetzungsfristen aus den beiden Teilen dieses Gesetzes, sollten in Hinblick auf die diskutierten Zielkonflikte zwischen beiden Plänen harmonisiert werden.

Um die oben beschriebenen Punkte zu berücksichtigen, könnten Überlegungen angestellt werden, eine gleichzeitige Verpflichtung aller Gemeinden bis 20.000 EW mit der Erweiterung der Umsetzungsfrist auf fünf Jahre in einer Phase. Auf diese Phase sollte die Verpflichtung weiterer Gemeinden bis runter 10.000 EW bis zum Jahr 2028 folgen.

Bei einer solchen Überlegung sollte kritisch gegenübergestellt werden, dass gerade in den zur KWP verpflichteten Großstädten, die Erstellung des KWP und der Transformationspläne parallel erfolgen sollte, um größtmögliche Planungssynergien zu erzielen, und sonst nur schwer lösbare Zielkonflikte zwischen Wärme- und Transformationsplan zu verhindern. Dieser Punkt steht dem Gedanken der Stadt-Land-Partnerschaften, wie hier geschildert, entgegen.

Eine Entscheidung könnte daher auch auf Grundlage des CO<sub>2</sub>-Einsparpotenzials der großen Fernwärmesysteme getroffen werden, ähnlich dem Flottenansatz des Verkehrsektors und damit ein gewisser zeitlicher Vorzug bei der Dekarbonisierung der größten Emittenten im Wärmesektor durchgesetzt werden.

### *§ 7 Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher und juristischer Personen*

Es werden klare Vorgaben im WPG zur Öffentlichkeitsbeteiligung und weiterer Gruppen gemacht. Diese sind zu begrüßen. Aus Absatz (1) bleibt jedoch unklar, welches Ziel mit der Beteiligung verfolgt wird, bzw. welcher Grad der Mitwirkung den beteiligten Stakeholdern zugestanden werden soll, und welche Verbindlichkeit aus dem Prozess heraus hier erreicht werden soll.

Zwar wird explizit die Beteiligung der Öffentlichkeit und TÖB sowie Netzbetreiber (Planungsbehaftete) genannt, es bleibt jedoch offen, ob z.B. wie und mit welchem Ziel die Erarbeitung des Zielszenarios zu erfolgen hat. Dies wäre Grundvoraussetzung für eine abgestimmte Gebietsentwicklung mit entsprechender integrierter Infrastrukturplanung, die im Ziel des Gesetzes herbeigeführt werden soll.

Absatz 2 kann in unseren Augen ersatzlos gestrichen werden. Wenn die planungsverantwortliche Stelle beteiligt, insbesondere dann, wenn dies die Gemeinde (in ihrer im GG zugestandenen Planungshoheit) sein soll, entscheidet die Gemeinde grundsätzlich selbst.

Die in den Nr. 1-7 genannten Akteure können somit lediglich Beispiele sein. Hier bietet sich eine Verschiebung der Akteursliste hinein in die Begründung oder die Thematisierung in einem Leitfa-

Die Verpflichtung der genannten Akteure wird vermutlich ins Leere laufen: Wenn die Akteure den Mehrwert der Beteiligung nicht erkennen (siehe Kommentar oben zum Mitwirkungsgrad), wird man sie auch nicht dazu zwingen können.

Im Vergleich zu der entsprechenden „schlanke“ Rechtsgrundlage aus § 47d Abs. 3 BlmschG<sup>17</sup> erschließen sich Absätze (3) und (4) im Gesetz so nicht.

In Absatz 1 sollten vor den Trägern öffentlicher Belange die „Behörden“ als zu Beteiligende ergänzt und dann von „sonstigen“ Trägern öffentlicher Belange gesprochen werden.

Die in Absatz 2 genannten weiteren zu Beteiligenden sind größtenteils Behörden und Träger öffentlicher Belange. Insbesondere die Betreiber von Strom-, Gas- und Wasserstoffnetzen sind mit Aufgaben der Daseinsvorsorge „beliehen“.

Eine gesonderte Benennung dürfte deshalb nur für private Unternehmen ohne „Beleihung“ der Daseinsvorsorge erforderlich sein. Hierzu gehören die Betreiber von Wärmenetzen, da die Fernwärme (noch) nicht zur Daseinsvorsorge „beliehen“ ist. Insgesamt erscheint Absatz 2 überfrachtet mit unbestimmten Rechtsbegriffen.

Darüber hinaus sollte in Absatz 2, so er beibehalten wird, die Wohnungswirtschaft als wichtiger Akteur der KWP geführt werden. Stakeholder aus der Wohnungswirtschaft stellen nicht nur an vielen Stellen wichtige Wärmeabnehmer in den Gemeinden dar, sondern sind auch wegen des oftmals hohen Gebäudebestands mit entsprechenden (Frei-) Flächen als Zielgruppe relevant.

In Absatz 3 müsste nicht nur auf Absatz 2, sondern auch auf die in Absatz 1 genannten zu Beteiligenden verwiesen werden.

Die planungsverantwortliche Stelle kann den oder die Betreiber bestehender Wärmenetze oder potentielle Betreiber gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2 - 3 auffordern, einen Entwurf für die Ausweisung von Wärmenetzgebieten (zu dessen Kosten) zu erstellen. Diese Regelungen funktioniert nur in solchen Gebieten, in denen ein kommunales Stadtwerk vorhanden ist. Unter dieser Voraussetzung zusätzlich zur entgeltfreien Bereitstellung des Konzepts erachten wir diese Regelung als praxisfern. In jedem Fall sollte der Entwurf abwägungsrelevant sein, da er von einer Institution entwickelt wird, die an der Umsetzung des KWP wirtschaftliche Interessen hat.

---

<sup>17</sup> § 47d Abs. 3 BlmschG: „(3) Die Öffentlichkeit wird zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.“

In Absatz 4 ist zu prüfen, ob es nicht ausreicht, auf das Espoo-Übereinkommen (bzgl. Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen) und die Aarhus-Übereinkommen (bzgl. grenzüberschreitender Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren in Umweltangelegenheiten) zu verweisen.

In Anlehnung an den Referentenentwurf vom 03.05.2023 (dort § 10) plädieren wir für die Wiederaufnahme eines eigenen Paragraphen zur Abwägung, zusätzlich zu den in unseren Augen nicht ausreichenden Hinweisen in § 22 und der Begründung dessen auf Seite 74. Je stärker der KWP, bzw. die in ihm vorgesehenen Maßnahmen, in Rechte Dritter oder angrenzende Planungen eingreifen (z.B. im Zuge der Ausweisung der Eignungsgebiete), desto gewissenhafter sind die Eingriffsfolgen im Rahmen der Abwägung zu ermitteln, zu bewerten und gegen das konkrete Umsetzungsziel abzuwägen (materielle Rechtmäßigkeitsanforderungen)<sup>18</sup>. Dies ist gerade dann gegeben, wenn ein KWP aufgrund spezieller gesetzlicher Eingriffsbefugnisse zukünftig unmittelbar belastende Außenwirkung gegenüber Dritten entfalten sollte (derzeit noch reine Strategieplanung, *möglicherweise aufgrund der Verknüpfung zum GEG?*). Es sollte dann hier erläutert werden, ob die Abwägung (*Nach der Beteiligung? Oder aufgrund eines Entwurfs des kommunalen Wärmeplans?*) politisch, technisch, juristisch etc. zu erfolgen hat.

Entsprechend wäre die Erörterung auszugestalten und schon frühzeitig die Anforderungen an einen Multi-Akteursprozess ab der Beteiligung der Öffentlichkeit zu gestalten.

### *§ 8 Energieinfrastrukturplanungen*

Die Absätze 1 und 2 sind eigentlich Beteiligungsvorgaben, die in § 7 integriert sein sollten.

Problematisch ist die Tatsache, dass im Entwurf bislang nicht geregelt wird, inwiefern ein KWP von der Abwägung (siehe oben) anderer Pläne ausgenommen wird und dieser damit möglicherweise prioritär höhergestellt wird.

Im aktuellen Entwurf vermissen wir die Nennung höherrangiger Planungsgrundlagen, wie z.B. wie dem Systementwicklungsplan, Wasserstoff- und Biomassestrategien (Entwurf vom 03.05.2023, dort § 9), abgesehen von den Anforderungen an Transformationspläne (§ 25). Dies sollte auch andersherum für lokal verfügbare Pläne (Gas-/Stromnetzentwicklungsplan) gelten.

Einzelne Sektorziele auf kommunaler Ebene zu definieren, ist unserer Meinung nach *nicht* empfehlenswert (außer dem Endziel der THG-Neutralität für den Gebäudesektor im Zieljahr 2045). Die Einführung solcher Zwischenziele (z.B. Erfüllung einer 50% EE-Mindestquote zum Zwischenziel im Jahr 2030 des KWP) können die lokalen Rahmenbedingungen und Herausforderungen nicht ausreichend berücksichtigen.

---

<sup>18</sup> Siehe Weiß, Kuper & Mayer (2023): „Die Berücksichtigung kommunaler Wärmepläne bei der Aufstellung von Förderprogrammen“, [Gutachten](#) im Auftrag der KEA-BW.

Die gegenseitige Berücksichtigung und „Rangfolge“ dieser Pläne (1. Strategischer KWP mit Berücksichtigung übergeordneter Pläne, 2. lokale Netzstrategien Strom und Gas sowie Transformationspläne) muss dann durch den Prozess der KWP im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit, der sachgerechten Abwägung und der abschließenden Erörterung des Planungsverantwortlichen gegeben werden. In dieser Weise ließe sich, ohne die Planungsaufgabe KWP zwangsweise zu einer integrierten Infrastrukturplanung auszudehnen, eine gewisse Planlogik etablieren.

*§ 9 Beachtung des Bundes-Klimaschutzgesetzes; Berücksichtigung von Transformationsplänen; Beachtung allgemeiner Grundsätze*

Siehe unser Kommentar zu Artikel 2 Änderungen BauGB.

In Absatz 3 wäre ein Hinweis auf einen Technikkatalog zielführend.

*§ 10 Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung und § 11 Auskunftspflicht und Form der Auskunftserteilung*

Hier bedarf es einer Klarstellung der Anwendung der Prinzipien des Datenschutzes mit einer Unterscheidung zwischen Erhebung und Veröffentlichung.

Selbst wenn keine Informationen wie Namen oder Eigentumsverhältnisse übermittelt und verarbeitet werden, sind die zur KWP notwendigen, gebäudescharfen Informationen, also Informationen, die sich nur auf ein einzelnes Gebäude beziehen, den personenbezogenen Daten zuzuordnen. Im Umgang mit diesen Daten besteht für alle handelnden Akteure eine besondere Sorgfaltspflicht. Auffällig im aktuellen Entwurf ist, dass bereits zum Schritt der Erhebung auf mindestens fünf benachbarte Gebäude aggregiert werden muss. Dies erachten wir als wenig zielführend.

Die Erfahrungen aus Baden-Württemberg zeigen, dass grundsätzlich empfohlen werden kann, möglichst lange im Prozess der Erstellung des KWP mit objektscharfen Daten zu arbeiten.

Bei der Veröffentlichung des KWP zum Ende des Prozesses müssen dann personenbezogene Daten, Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder kritische Infrastrukturen (nach BSIG) betreffen, aggregiert werden.

Das Arbeiten mit gebäude- oder zählerscharfen hat sich bei der Szenarienbildung als praktisch erwiesen. Wir wagen hier auch zu behaupten, dass ein Planungsbetroffener, der Informationen zum Zwecke der KWP der Gemeinde überlassen muss, kaum über das nötige Knowhow zur Aggregation verfügt. Zudem wäre in diesem Falle eine entgeltfreie Bereitstellung der Daten kaum noch vertretbar.

Es empfiehlt sich zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Personen (deren personenbezogene Daten im Zuge der kommunalen Wärmeplanung weiterverarbeitet werden, z.B. Gasverbräuche) und aus Transparenzgründen eine (über das ortsübliche Medium gängige) Bekanntmachung durch die Gemeinden vorzuschreiben.



Diese Informationspflicht des Planungsverantwortlichen erfolgt gemäß Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Datenschutz-Grundverordnung (siehe die entsprechende Regelung nach § 33 (6) KlimaG BW).

Zum Abschluss des § 11 ist eine abschließende Regelung zur Klärung der Rechte an den Daten des kommunalen Wärmeplans (Ergebnisse) und zu Informations- oder Auskunftspflichten (in Form maschinenlesbarer, elektronischer Daten) zurück an die ursprünglichen Datenlieferanten (hauptsächlich Energieunternehmen, aber auch Energiedienstleister) im Sinne der Umsetzungsorientierung des erstellen kommunalen Wärmeplans zu treffen.

### *§ 12 Anforderungen an die Datenverarbeitung*

Siehe unser eingehender Kommentar zur Weiternutzung der Daten.

### *§ 13 Bestandteile und Ablauf der Wärmeplanung*

Detaillierte methodische und inhaltliche Festlegungen und Anforderungen des Bundes an die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans sollten so im Gesetz selbst nicht geregelt werden, wenngleich seine Ausarbeitung sachlich begründet und willkürfrei erfolgen sollte.

So fällt insbesondere der Verweis in Ziffer 2. zur Liniendichte auf (Darstellung der Ergebnisse der Bestandsanalyse nach § 14 Abs. 2 2. Satz). Hier wird der Anschein erweckt, dass die Liniendichte ein hinreichendes Kriterium für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Wärmenetze sei. Dem müsste klar widersprochen werden. Der u.E. robuste Grenzwerte zur Ausweisung von Wärmenetzen sind die Wärmenetzverteilungskosten. Bleibt es bei der Nennung der Liniendichte, sollte sie im Bundesleitfaden zumindest kritisch besprochen werden. Fraglich ist in Ziffer 2. zudem, warum die Aggregation auf Straßenabschnitte gewählt wird. Bei der Liniendichte, die typischerweise inmitten der Straße kartografisch verortet wird, handelt es sich um eine mathematisch hergeleitete Größe, die keinem Gebäude (keiner Person) direkt zugeordnet wird.

Der Umfang des Wärmeplans (als Produkt gedacht) sollte um einen weiteren Absatz *Dokumentation* ergänzt werden, in dem zentrale Planungsparameter etc. referenziert werden. Dies dient der Transparenz und Fortschreibung des Plans.

### *§ 14 Bestandsanalyse (entsprechend Anlage 1)*

In den entsprechenden Regelungen hier (und Anlage 1) und § 15 Potenzialanalyse (mit Anlage 2) sollte unbedingt der Hinweis erfolgen, dass die Nutzung von Bedarfs- oder Verbrauchswerten zur Bestands- und Potenzialanalyse zulässig ist (siehe unser Kommentar oben).

Für die Berücksichtigung weiterer Kategorien für die Umsetzung der Wärmewende im KWP sollten unserer Meinung nach im KWP zusätzlich Gebiete und Bereiche des Besonderen Städtebaurechts (Kapitel 2 BauGB), ob vorhanden oder geplant, und in jeglicher Größe, nachrichtlich dargestellt werden, um für ein möglichst hohes Maß der Integration des KWP in die weiteren Aufgaben der Stadtplanung zu sorgen:

- Sanierungsgebiete (Kapitel 2, Erster Teil BauGB)
- Städtebauliche Entwicklungsbereiche (Kapitel 2, Zweiter Teil BauGB)
- Stadtumbaugebiete (Kapitel 2, Dritter Teil BauGB)
- Gebiete der Sozialen Stadt (Kapitel 2, Vierter Teil BauGB)
- Gebiete von privaten Initiativen zur Stadtentwicklung (Kapitel 2, Fünfter Teil BauGB)
- mit Angaben zu(r)
  - angestrebten Gebäudeeffizienz-/ -sanierungsmaßnahmen,
  - ungefähren Sanierungsraten und deren
  - Effizienzgewinnen für das Zielszenario 2045 sowie der
  - Arten der Abwärme-/ EE-Wärmequellen für das Zielszenario 2045.

Dies könnte so zum 8. Punkt „Informationen zu Bauleitplänen“ ergänzt werden.

Die Aggregation personenbezogener Daten (im Ursprung der Erhebung) auf die Ebene eines Baublocks schon im Zuge der Bestandsanalyse bewerten wir unpraktisch. Problematisch ist dabei, dass innerhalb eines Baublocks bis zu 100 Gebäude liegen können.

Sollte im Zuge der kartografischen Darstellung der Bestandsanalyse (siehe Anlage 3) eine Aggregation auf mindestens 5 beheizte Gebäude rechtlich nicht umzusetzen sein, empfiehlt sich zumindest die Aggregation auf eine Baublockseite und als Angabe in kWh/m<sup>2</sup>(Nutzfläche). Entsprechend sollte mit den folgenden Ziffern verfahren werden.

### *§ 15 Potenzialanalyse (entsprechend Anlage 2)*

Festlegungen des KWP sowie Umfang und Inhalt sollten zweckmäßig reduziert werden: Auch wenn die Darstellung der Potenziale (und Festlegungen, siehe Kommentare zu § 22) auf verschiedenen Ebenen erfolgen muss, wird dies die Informationen und am Ende auch die kartografische Darstellung des Zielszenarios mit einer Vielzahl von Informationen überfrachten.

So ist z.B. die standortscharfe Ausweisung von Potenzialen der Erschließung von Oberflächengewässern eine unrealistisch detaillierte Betrachtung, die einer Machbarkeitsuntersuchung bedarf.

Der Erwartung, die Thematik Speicher im Sinne einer räumlichen Verortung könne im Zuge der Analysen im KWP behandelt werden, ist nicht realistisch. Aus § 16 ff. lässt sich ein Ansatz der relativ groben, jedoch der strategisch sinnvollen Flughöhe des kommunalen Wärmeplans angemessenen bedarfsseitigen Deckung („Indikatoren“) entnehmen.

Auch wenn es auf den ersten Blick hin trivial erscheint, sollten auch Potenziale der Nutzung von Luft-Wasser-Wärmepumpen, zumindest in einer Negativkartierung, kartografisch dargestellt werden. Hintergrund sind, neben Immissionsrechtlichen Vorgaben, verfügbare Flächen.

Bleibt es bei einer derartig detaillierten Beschreibung (siehe auch Anlagen), muss an einigen Stellen der Potenzialanalyse überarbeitet werden. Als Beispiel sei hier das Abwasserabwärme-Potenzial genannt, welches sich so nicht ableiten lässt<sup>19</sup>. Weitere Hinweise werden hier ausgelassen, können aber gerne nachgereicht werden.

Die Erwartung, für den Umfang und die geforderte Detailtiefe der Potenzialanalyse, „technische Angebotspotenziale“ im Zuge der KWP zu ermitteln, ist unrealistisch. In weiten Teilen muss auf bereits vorhandene Daten, oder solche, die sich durch öffentlich zugängliche Quellen (z.B. Abwasserabwärme) ermitteln lassen. Die Ausweisung des Potenzials der Tiefen Geothermie, z.B., wird in den allermeisten Fällen theoretisch bleiben müssen. Auch aus diesem Grund empfiehlt es sich, den Umfang der Anlage 2 stark zu kürzen.

*Zusammengefasste Kommentare zu § 16 Zielszenario, § 17 Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete und § 18 Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr 2045*

Grundsätzlich wird dem klaren Fokus auf die Gebietseinteilung („Zonierung“) in einem jeden KWP zugestimmt. Der Einführung der Darstellung unterschiedlicher Versorgungsoptionen in Übereinstimmung des Zielszenarios wird zugestimmt. Sie stellen eine zielführende Methodik zur zeitlichen sowie räumlichen Verortungen der Entwicklungen der Eignungsgebiete dar.

Der Begriff „Wärmeversorgungsgebiete“ zur Einteilung des beplanten Gebiets sollte in jedem Fall überdacht werden. Die KWP ist als technologieoffene, strategische Planung konzipiert und muss daher unabhängig der genutzten Technologie der jeweiligen Eignungsgebiete (oder Fokusgebiete) sein.

Bleibt es beim informativen Charakter des kommunalen Wärmeplans der Allgemeinheit gegenüber, stellt sich die Frage nach Sinn und Zweck der aufwendigen Differenzierung. Eine mögliche Verknüpfung früher Meilensteine mit einer gesteigerten Rechtsverbindlichkeit mit Bindungswirkungen für Fachbehörden und öffentliche Planungsträger (inkl. Netzbetreiber und Energieversorger) sollte in Erwägung gezogen werden. Siehe dazu auch die entsprechenden Hinweise zu § 22 Bindungswirkung.

---

<sup>19</sup> Siehe das entsprechende Merkblatt zur Abwasserwärmenutzung des DWA, DWA-M 114.

Sollte nach § 14 (2) 2. die Liniendichte (oder die wohn-/bodenflächenbezogene Bedarfsdichte im 1. Punkt) als Kriterium zur Ausweisung der Eignungsgebiete herangezogen werden, kann auf die Ausweisung von Prüfgebieten oder vglb. verzichtet werden. Die Grenzwertbildung mit diesen Parametern ist entsprechend zu wählen (Bundesleitfaden).

Die hier vorgestellte Unterteilung der Umsetzungswahrscheinlichkeit („Eignungsstufen“) der jeweiligen Gebiete (siehe § 20 (2) Ziffer 1 – 3) ist ein starkes Indiz für die Klärung des Mitwirkungsgrads nach § 7 (mit Auswirkungen auf die Abwägung und § 22 Bindungswirkung).

Die Regelung in Absatz 3 birgt aktuell die Gefahr, dass der Entwurf des Wärmenetzbetreibers *ohne* Abwägung durch die planverantwortliche Stelle in die Zonierung in Eignungsgebiete für Wärmenetze überführt wird. Hier braucht es einen klarstellenden Hinweis. Tatsächlich bestehen zwischen einer Wärmemarktstrategie, die der Netzbetreiber liefern wird, und den Zielen der KWP der Gemeinde bekannte Zielkonflikte, die im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung und dann der Abwägung thematisiert werden müssen.

### *§ 19 Umsetzungsmaßnahmen*

Umsetzungsmaßnahmen sind im aktuellen Entwurf Teil des KWP (§ 13 Absatz 1 5. Ziffer) und werden in § 19 noch einmal hervorgehoben.

Um dem Beschluss des kommunalen Wärmeplans im zuständigen Gremium den erforderlichen Rückenwind zu geben, müssen nach der Verabschiedung des Entwurfs des Plans mit den entsprechenden Festsetzungen etc. konkrete Maßnahmen im Sinne der Umsetzung gleich angestoßen werden. Daher werden Maßnahmen als Teil des kommunalen Wärmeplans verstanden.

Anders als im Referentenentwurf vom 03.05.2023 wird in der aktuellen Version auf eine Zusammenstellung der Umsetzungsmaßnahmen verzichtet. Maßnahmen sollten jedoch als Richtschnur für die wärmeplanenden Gemeinden in Hinblick auf deren Zuständigkeit und möglichst präzise ausgestaltet werden. Der Vorschlag einer Liste siehe unten sollte in jedem Fall als „nach unten offen“ gesehen werden. Hierzu empfiehlt sich ein entsprechender Kommentar.

Vor dem Grundsatz des Vollziehbarkeitsgebots sollten nur Maßnahmen Einzug finden, deren Realisierung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen möglich sind.

Ein Umsetzungsausschluss aus tatsächlichen Gründen könnte beispielsweise vorliegen, wenn sich eine im kommunalen Wärmeplan vorgesehene Maßnahme – grundsätzlich oder aufgrund der konkreten Gegebenheiten in der Gemeinde – als technisch nicht realisierbar erweisen sollte. Aus rechtlichen Gründen wäre ein kommunaler Wärmeplan etwa dann nicht umsetzbar, wenn eine in ihm festgelegte Maßnahme gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen würde und nach dem Gesetz auch keine Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit bestünde, die eine Planung in die Ausnahme-/Befreiungslage hinein ermöglichen würde.

Aus der Planungspraxis können folgende Maßnahmen beschrieben werden:

- Erstellung integrierter energetischer Quartierskonzepte auf Grundlage des KWP und Umsetzungsbegleitung mit Hilfe eines Sanierungsmanagements. Der Punkt sollte um den Hinweis ergänzt werden, dass diese Maßnahme für alle Eignungsgebiete, egal ob Wärmenetze oder dezentrale Versorgung, angewandt werden kann.
- Machbarkeitsstudien (nach BEW, Modul 1) für die identifizierten Eignungsgebiete für Wärmenetze
- Transformationspläne (nach BEW, Modul 1) für Wärmenetze im Bestand und Nachverdichtungspläne nach WPG
- KfW-201/-202-Wärme- und Kälteversorgungskonzepte (Modul A Quartiersversorgung)
- Baulandpolitische Grundsätze mit der Verpflichtung zur Aufstellung von Energie-, insbesondere Wärme- und Kälteversorgungskonzepten durch die Investoren (städtebauliche Verträge)
- Privatrechtliche Anschluss- und Benutzungspflicht (als Alternative zur Fernwärmesatzung, siehe unten) im Grundstückskaufvertrag bei Verkauf gemeindlicher Grundstücke
- Vorbereitende Prüfung einer „Fernwärmesatzung“ in Bestands- oder Neubaugebieten

Es ist fraglich, ob im KWP direkt Grundlagen für eine Fernwärmesatzung als Maßnahme gelegt werden können. Dies mag für bestehende Wärmenetze im Bestand noch ansatzweise möglich zu sein, dennoch reichen hier die Angaben für ein Satzungsgebiet aufgrund der Detailtiefe des kommunalen Wärmeplans nicht aus. Darüber hinaus kann der Gesetzestext den Gemeinden mit Blick auf die maßnahmenbezogenen Inhalte des kommunalen Wärmeplans keine speziellen Eingriffsbefugnisse verleihen, da der kommunale Wärmeplan allein auf Grundlage dieses Gesetzes keine verpflichtende Wirkung gegenüber Dritten hat.

Weist eine Gemeinde in ihrem kommunalen Wärmeplan als Umsetzungsmaßnahme beispielsweise einen Anschluss- und Benutzungszwang für ein kommunales Wärmenetz aus, kann dies nur unter den Voraussetzungen der jeweiligen Gemeindeordnung durch Erlass einer Fernwärmesatzung umgesetzt werden.

In Hinblick auf die Verknüpfung der Maßnahmen des KWP mit der Bauleitplanung sollten folgende Punkte bei Einzelmaßnahmen geführt werden:

- i. formelle und informelle Instrumente der kommunalen Bauleitplanung, wie z.B.
  1. Sektoraler Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans
  2. Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur Darstellung von Flächen für bestimmte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB, insbesondere Nr. 3 öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, der Abwasserwirtschaft, Nr. 5 Nutzung der Wind- und Wasserenergie, sowie Nr. 6 energetischen Nutzung von Biomasse
  3. Vorbereitenden Untersuchungen der Stadtsanierungsgebiete und städtebaulichen Entwicklungsbereiche bzw. (städtebaulichen) Entwicklungskonzepten für Stadtumbaugebiete und Gebiete der Sozialen Stadt sowie Konzepten für die Bereiche privater Stadtentwicklung, und
- ii. Ausgestaltung Landeseigener und kommunaler Förderprogramme.

### *§ 22 Festlegungen des Wärmeplans, Bindungswirkung*

An der Stelle verweisen wir auf unseren ausführlichen Kommentar zur Festlegung und Bindungswirkung des KWP in unseren einleitenden Kommentaren.

Im Kern stellt § 22 die wesentliche Weiterentwicklung der KWP gegenüber bekannten Regelungen der Länder dar. Wir begrüßen hierhin die deutliche Verknüpfung zum BauGB in Sachen Festsetzungen und nehmen gleichzeitig wahr, dass vorsichtig formuliert wurde, um mögliche Implikationen einer rechtlichen Verbindlichkeit sowohl hinsichtlich der Erstellung (Aufwand, Dauer) und der Rechtsfolgen (Verknüpfung mit Förderung, Bauleitplanung, GEG etc.) ausgewogen zu gestalten. Mit der Ausgestaltung als informelle Planung soll die Erstellung und der Beschluss eines KWP nicht durch kommunen-interne, langwierige Abläufe aufgehalten werden. Sicherlich gilt es verwaltungsinterne formalisierte Abstimmungsverfahren zu durchlaufen. Unserer Meinung nach benötigt es aber genau diese Abläufe (mit u.a. Abwägungsvorgängen und Erörterungspflichten gegenüber Trägern öffentlicher Belange als zentralen Punkt der Öffentlichkeitsbeteiligung, siehe § 7), um den KWP in der weiteren Stadt- und Infrastrukturplanung zu implementieren, und um relevante Stakeholder an den „runden Wärmeplanungstisch“ zu bringen. Diesem Regelungsansatz wird also grundsätzlich zugestimmt.

Ebenso zentral ist mit Einführung des WPG, dass nun eine bundeseinheitliche Regelung in Kraft tritt, die „gleichberechtigt“ neben den Regelungen und Werkzeugen des BauGB stehen wird, auch wenn hier weitere Verknüpfungen sinnvoll wären (siehe unsere Kommentare zu Artikel 2).

Grundsätzlich sollte die Bindungswirkung eines fachübergreifenden Planungsinstrumentes, wie es z.B. der Lärmaktionsplan darstellt, erreicht werden. Eine rein informelle Fachplanung wird voraussichtlich nicht ausreichen, um die wesentlichen Umsetzer wie z.B. Energieversorgungsunternehmen, Netzbetreiber, Wohnungsunternehmen und Kommunen dazu zu bewegen, die im KWP abgestimmten Maßnahmen entsprechend der vereinbarten Wärmewendestrategie anzugehen und zu verstetigen.

Nach unserem Dafürhalten stellen die im Entwurf beschriebenen „Wärmeversorgungsgebiete“ (§ 15) den Kern der Kartierung im KWP dar. Sie sollten zielführender als Eignungs- oder Fokusgebiete beschrieben werden (siehe unser Hinweis zu § 15).

Ganz gleich wie diese genannt werden, stellen sie für die Gemeinden die zentrale Grundlage für das weitere Vorgehen im Sinne einer zwischen den lokalen Stakeholdern abgestimmten Gebietsentwicklung dar. Es empfiehlt sich dann hier, oder an geeigneterer Stelle, Versorgungsgebiete und deren Verknüpfung zu gemeindlichen Planungsabläufe herauszustellen:

- Stadtplanerische Vorgaben der Gemeinde
- Bereitstellung von Flächen („strategische Flächensicherung“) für EE
- Städtebauliche Verträge und kommunale Satzungsbeschlüsse
- Abgleich mit informellen planerischen Konzepten, wie dem integriertes Stadtentwicklungskonzept<sup>20</sup> oder dem Klimaschutzkonzept der Gemeinde
- Grundlage für die kommunale Haushaltsplanung
- Vorbildcharakter der öffentlichen Stellen zur Wärmewende in eigenen Liegenschaften
- Richtlinien für die kommunale Verwaltung mit verwaltungsinterner Bindungswirkung (z.B. Dienstanweisungen)

Es empfiehlt sich in Abs. (1) gesondert auf Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz und Planfeststellungsverfahren hinzuweisen, da diese in der Praxis ebenfalls eine nicht unerhebliche Rolle spielen.

Die Festlegungen des Wärmeplans in Abs. 2 lediglich auf die kartografischen Darstellungen zu beschränken, dürfte „zu kurz gesprungen“ sein. Ergänzungen und Erläuterungen auf Grundlage des § 20 Abs. 2 WPG in Verbindung mit Anlage 3 können somit nicht wirksam werden. Eine „textliche“ Festlegung sollte auch möglich sein.

Auch hinsichtlich sicherheitsrelevanter Gesichtspunkte kritischer Infrastrukturen sollte die öffentlich zugängliche Darstellung der Festlegungen im Einzelnen hinterfragt und hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit für nachfolgenden Planungsebenen abgewogen werden (siehe Kommentare zu § 15 Bestandsanalyse).

Richtigerweise wird hier das Abwägungsgebot als Kontrollmaßstab eingeführt. Problematisch ist aber, dass das Planungsermessen *ohne* eine konkrete Planungshierarchie ausgestaltet bleibt. Die Frage bleibt für uns offen: *Wann steht der kommunale Wärmeplan im Widerspruch zu den Vorgaben welchen höherrangigen Rechts?* Fraglich ist unserer Einschätzung nach, ob die unter § 9 und zusätzlich von uns dort geforderten genannten Strategien und Pläne überhaupt eine Abwägung erlauben, da sie keinen Rechtscharakter besitzen (Ausnahme: Transformationsplanung nach diesem Gesetz).

---

<sup>20</sup> Siehe „Handlungsleitfaden Kommunale Wärmeplanung“ Baden-Württemberg, Seite 50.

Hier sollten explizit fachgesetzliche Planungsschranken u.a. des GEG, des Umweltrechts (u. a. Regelungen zum gebietsbezogenen Naturschutz, Artenschutz, Immissionsschutz) sowie des Raumordnungs- und Bauplanungsrechts genannt werden.

Alternativ zur jetzigen Regelung könnte wie folgt „schlank“ in Anlehnung an § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen werden: *Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.*

### *§ 23 Fortschreibung des Wärmeplans*

Einen Zeitraum für die Fortschreibung von fünf Jahren erachten wir als geeignet für eine strategische, rollierende Planungsaufgabe einer Gemeinde. Wichtig für die kommende Diskussion wird dann sein, die Erwartungen an die verschiedenen „Generationen“ des KWP zu schärfen, wie es im Handlungsleitfaden Kommunale Wärmeplanung des Landes BW bereits dargestellt ist.

### *§ 25 Anteil erneuerbarer Energien in bestehenden Wärmenetzen*

Die in Absatz 3 vorgesehene Fristverlängerung zum 14.09.2032 bei der Vorlage eines Transformationsplanes nach BEW ist nur schwer sachgerecht. Transformationspläne beinhalten auch Maßnahmen, die erst *nach* dem Ende der Geltungsdauer der aktuellen Förderrichtlinie des BEW (14.09.2028) umgesetzt werden. Auch diese Maßnahmen müssen von Beginn an angerechnet werden.

### *§ 26 Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen*

Den Ausführungen wird in allen Punkten zugestimmt.

In Anlehnung an die technischen Anforderungen des Modul 1 BEW (siehe BAFA-Merkblatt BEW, Stand 14.02.2023) sollte hier neben der Beschränkung der zentralen Biomasse-Nutzung mit zunehmender Länge des Wärmenetzes ebenso eine Vorgabe für den Einsatz von Anlagen zur Verbrennung von grünem Wasserstoff und synthetischen Brennstoffen erfolgen (KWK- und Kesselanlagen). Laut Merkblatt ist ein Anteil von bis zu maximal 50 % der Einspeisemenge in ein Wärmenetz zulässig. Dies erscheint aus energiewirtschaftlicher Sicht erheblich zu hoch: Wasserstoff sollte nur zur Spitzenlastdeckung eingeplant werden. Auch wenn § 27 (2) 1. Anlagen zur Spitzenlastdeckung (oder Reservebesicherung) beim Umfang des kommunalen Wärmeplans auslässt, sollte diese Aussage hier getätigt werden, um die Vereinbarkeit zwischen Wärme- und Transformationsplan zu gewährleisten.

Durch die Ausnahmen im Absatz 2 Nr. 1 und 2 wird sichergestellt, dass auch Wärmenetzbetreiber mit einem hohen Anteil an KWK-Anlagen genügend Spielraum haben, ihr Wärmenetz umzustellen. Dass der Anteil des maximalen Anteils der Spitzenlast nicht definiert wird, ist irrelevant, da die verlängerte Gesamtfrist mit 31. Dezember 2035 klar definiert ist. Darüber hinaus besteht mit der Härtefallregel in Absatz 3 genügend Flexibilität, um handlungsfähig zu bleiben (wenn die Länder ihre zuständigen Behörden mit ausreichend Personalkapazitäten ausstatten).



Bedenken können nur hinsichtlich der Genehmigungsverfahren und der allgemeinen Abstimmung vom Bezug (Technik) und Bau von EE-Anlagen bis 2030 geäußert werden.

Die Projektlaufzeiten haben sich in den letzten Jahren *nicht* verkürzt, es ist mit deutlichen Widerständen in der Umsetzungsgeschwindigkeit bis 2030 zu rechnen, besonders bei der zu erwartenden Parallelisierung der Baumaßnahmen.

Zu Abs. (3) erfolgt der wichtige Hinweis, dass in jedem Fall einer Fristverlängerung im Einzelfall seitens des Netzbetreibers dargelegt werden muss, wie die Vorgabe aus § 27 Abs. 1 erreicht werden soll.

### *§ 27 Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045*

Den Ausführungen wird in allen Punkten zugestimmt.

### *§ 28 Verpflichtung zur Erstellung von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen*

Den Ausführungen wird in allen Punkten zugestimmt.

Bedenken können nur hinsichtlich der Umsetzungsgeschwindigkeit der Planungsleistungen und der damit verbundenen und gelieferten Qualität geäußert werden. Transformationspläne bestehen noch nicht sehr lange auf dem Markt und nur wenige Marktteilnehmer sind bis jetzt ausreichend dafür qualifiziert. Dies wird Zeit brauchen.

### *§ 31 Bericht der Länder zur Umsetzung der Wärmeplanung; Veröffentlichung von Wärmeplänen*

Es empfiehlt sich, neben dem hier aufgeführten Umfang der Datenlieferung aus den Ländern, Vorgaben zur Lieferung von Energiekennwerten (die ohnehin im Zuge der Erstellung des kommunalen Wärmeplans erfolgt; siehe § 16 Zielszenario, entsprechend wäre die Datenlieferung zu sehen) zu machen. Hier empfehlen wir den „burden sharing“ Ansatz der KWP zu berücksichtigen (welchen Beitrag Deckung Endenergieverbrauch mit lokal verfügbaren EE kann eine Kommune planerisch leisten, welche Beiträge müssen von „extern“ kommen, welche Rolle übernehmen regionale Stromnetze, Bereitstellung von synthetischen Brennstoffen wie H<sub>2</sub> etc., ... und wie sieht diese Verteilung im Land aus?). Aus diesem Ansatz ergeben sich aus dem kommunalen Wärmeplan entstehende ableitbare Fragestellungen, die die übergeordnete Hierarchieebene (Bund) zu verantworten hat.

Dabei schlagen wir bei der Veröffentlichung der auf Länderebene aggregierten Ergebnisse eine Orientierung an folgenden Energiekennwerten vor:

- Jahresendenergiebedarf für die Wärmeversorgung aufgeteilt nach Energieträgern (Erdgas, Erdöl, Strom: Direkt-Strom und Wärmepumpe, Erneuerbare Energien, Wärmenetz, Power-to-X, Wasserstoff) und Sektoren (private Haushalte, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie, Kommune) für:
  - das aktuelle Jahr
  - und abgeschätzt für die Jahre 2030 und 2045
  
- Genutztes Endenergiepotenzial zur klimaneutralen Wärmeversorgung aus
  - Erneuerbaren Energien (aufgeteilt in verschiedene Quellen wie Biomasse, Geothermie, PV, Umweltwärme, Solarthermie)
  - Abwärme (Gewerbe, Abwasser)
  - Kraft-Wärme-Kopplung

Es wird angeregt, die Vorschriften nach § 31 zu verschlanken. So erschließt sich uns die Berichterstattung darüber, „wie viele Wärmepläne aktuell in der Aufstellung sind“, nicht, denn bei dieser Angabe handelt es sich um eine Momentaufnahme. Bei der ebenfalls angeforderten Angabe, welchen Anteil des Hoheitsgebietes des jeweiligen Landes die bereits beplanten Gebiete ausmachen, ist zu hinterfragen, ob nicht – gerade im Ländervergleich – die Angabe des erfassten Bevölkerungsanteils die aussagekräftigere Information wäre.

## Artikel 2: Änderung des Baugesetzbuchs

Über unsere Hinweise in den allgemeinen Kommentaren zu Änderungen des BauGB siehe oben hinaus, sollten die folgenden, weiteren Verknüpfungspunkte zum BauGB geprüft und, falls umsetzungsfähig, im Sinne einer fachübergreifenden Planungsaufgabe und der Implementierung in bestehende Planungsaufgaben der Gemeinden eingeführt werden.

### § 5 BauGB (Inhalt des Flächennutzungsplans, FNP):

Die Festlegungen des kommunalen Wärmeplans im Sinne des Wärmeplanungsgesetzes sind schon heute im Rahmen der nachrichtlichen Übernahme gemäß Abs. 4 erforderlich.

Falls eine nachrichtliche Übernahme der Festlegungen in den FNP rechtlich *nicht* möglich wäre, sollten die Darstellungsmöglichkeiten des FNPs in Abs. 2 um Flächen von Festlegungen des KWP im Sinne des WPG ergänzt werden, damit eine Darstellungsmöglichkeit im FNP gegeben ist.

Da gemäß Artikel 1 § 22 Abs. 1 Nr.2 WPG die Festlegungen des Wärmeplans im Sinne des Abs. 2 auch bei Ermessensentscheidungen im Zuge der Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 29 bis 35 BauGB zu berücksichtigen sind, sollte schon heute eine **nachrichtliche Übernahme der Festlegungen des kommunalen Wärmeplans in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch, erfolgen**, soweit sie zum Verständnis des Bebauungsplans oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

Falls eine nachrichtliche Übernahme nicht erforderlich ist, sollten zweckmäßige Festsetzungsmöglichkeiten im Sinne des § 9 Abs. 1 BauGB geprüft werden. Weitere Festsetzungsmöglichkeiten, vergleichbar zu § 9 Abs. 2a und 2d BauGB, wären ebenfalls in diesem Fall zu prüfen.

Der Hinweis auf die Übernahme des KWP in einen FNP ist deswegen geboten, da der FNP selbst eine gewisse „Zwitterstellung“ als hoheitliche Maßnahme eigener Art besitzt: Er ist damit weder rein informell noch nach außen komplett rechtsverbindlich, sondern er bereitet eben die entsprechenden Ziele und Zwecke für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan, etc.) vor.

### § 11 BauGB (städtebauliche Verträge):

Mit Blick auf § 7 (2) Nr. 3 WPG (siehe Kommentierung oben) sollte klargestellt werden, dass ein **städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher und juristischer Personen im Zuge der Erstellung eines KWP angewandt werden muss**. Entsprechend ist zu prüfen, inwiefern § 11 BauGB einer Anpassung im Sinne der Verknüpfung zur KWP bedarf.

### § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB (Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung):

Es bedarf zusätzlich der Klarstellung, dass der KWP, sowohl nach Landesgesetz als auch als informeller Plan im Sinne dieses Gesetzes, ein städtebaulicher Entwicklungsplan bzw. eine sonstige städtebauliche Planung, wie z.B. ein Klimaschutz- oder Klimaschutzanpassungskonzept, ist. Voraussetzung dafür ist der Beschluss durch den Gemeinderat.

**Damit wäre es im Sinne der in den Zielen dieses Gesetzes beschriebenen umsetzungsorientierten Instruments die Rechtsfolge, dass die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen KWP als städtebauliches Entwicklungskonzept (oder einer von der Gemeinde beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung) bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen (abwägungsrelevant) sind.**

Gegenstand der Berücksichtigungspflicht ist somit das Ergebnis des Konzepts oder der Planung, d.h. der von der Gemeinde beschlossene Planinhalt. In Betracht kommen dabei z.B. Aussagen über die angestrebte Art der baulichen Nutzung und die Bebauungsdichte für bestimmte Baugebiete, Entwicklungsvorstellungen hinsichtlich Infrastruktur, Wohn- und Arbeitsstätten, Entwicklungsvorstellungen in städtebaulichen Maßnahmegebieten sowie angestrebte Maßnahmen, mit denen Belangen des Umweltschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung getragen werden soll<sup>21</sup>.

**Grundsätzlich empfiehlt sich eine klar beschriebene Verpflichtung zur CO<sub>2</sub>-Reduktion gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18 des BVerfG) zu den oben aufgeführten Ergänzungen als weitere Anpassung im § 1 BauGB.**

---

<sup>21</sup> EZBK/Söfker, 147. EL August 2022, BauGB § 1 Rn. 174, 175.

Sämtliche Entscheidungen seitens eines Planungsträgers, der mögliche Auswirkungen auf CO<sub>2</sub>-Emissionen haben wird, sollten in Zukunft so ausgestaltet werden müssen, dass ein möglichst geringer CO<sub>2</sub>-Ausstoß bis hin zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung gewährleistet wird.

#### *Gemeinsame Kommentierung der Anlagen (1) bis (4)*

Grundsätzlich sollte überlegt werden, ob nicht eine Art „Wärmeplanungsverordnung“ mit den detaillierten Anforderungen an die Datenerhebung und zur Darstellung aus Anlagen (1) bis (4) geschaffen wird (Begründung siehe oben zur Detailtiefe).

In den Anlagen 1 und 2 empfehlen wir zusätzlich das Anlagenalter, Angaben zu Abschreibungszeiträumen und zur geplanten Nutzungsdauer von unterschiedlichen Netzen hinzuzufügen. Mit diesen Angaben lässt sich der Zeitpunkt der Transformation in einem Gebäude / im Quartier robuster planerisch festsetzen als mit Schätzungen (z.B. aus veralteten und unpräzisen ZENSUS-Daten o.ä.). Neben der straßenscharfen Lage des jeweiligen Netzes sollten auch angeschlossene Gebäude (inkl. Sticheleitungen) kartografisch dargestellt werden. Zudem sollte auf sämtliche Transformationspläne für Wärmenetze im Bestand abgestellt werden, sofern sie die technischen Anforderungen nach BAFA-Merkblatt zu Modul 1 BEW erfüllen.

In Anlage 3 a) sollte neben den gelisteten Daten zusätzlich Angaben zur Art der Wärmeerzeugung und ebenso das Anlagenalter erhoben werden. In Anlage 4 aa) empfehlen wir den Hinweis, dass die Darstellung „mindestens“ straßenbezogen erfolgen muss.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße



i. V.

Dr. Max Peters

Bereichsleitung Wärmewende KEA-BW